

BMF: Voraussetzungen zur Nichtanwendung des § 50i Abs. 2 EStG

Die Anwendung des § 50i Abs. 2 EStG auf sogenannte Inlandssachverhalte wird in der Literatur und in der Praxis intensiv diskutiert. Das BMF hat mit dem am 21.12.2015 veröffentlichten Schreiben die Fälle und die Voraussetzungen festgelegt, bei denen die Finanzverwaltung den § 50i Abs. 2 EStG aus Gründen sachlicher Unbilligkeit nicht anwenden will. Das finale Schreiben entspricht bis auf kleine redaktionelle Änderungen dem Entwurf vom November 2015.

Hintergrund

§ 50i Abs. 2 EStG wurde im Rahmen des sog. „Kroatiengesetzes“ vom 25.07.2014 angefügt (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Danach sind Sachgesamtheiten bei Umwandlung, Einbringung, Strukturwandel und unentgeltlicher Übertragung eines Mitunternehmeranteils oder die unentgeltliche Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter abweichend von den Bestimmungen des UmwStG, des § 6 Abs. 3 oder des § 6 Abs. 5 EStG mit dem gemeinen Wert anzusetzen, wenn die Sachgesamtheit Wirtschaftsgüter oder Anteile im Sinne des § 50i Abs. 1 EStG enthält oder solche Wirtschaftsgüter oder Anteile nach § 6 Abs. 5 EStG übertragen werden. Die Ansässigkeit des Steuerpflichtigen in einem DBA-Staat ist nicht Voraussetzung.

Am 26.09.2014 hatte das BMF das finale Schreiben zur Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen auf Personengesellschaften veröffentlicht (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Schwerpunkt des BMF-Schreibens waren Aussagen zur Anwendung von § 50i EStG i.d.F. durch das „Kroatiengesetz“. Das nun vorliegende BMF-Schreiben zur Anwendung des § 50i Abs. 2 EStG ergänzt dieses BMF-Schreiben und entspricht in weiten Teilen dem Entwurf vom November 2015.

Verwaltungsanweisung

In dem vorliegenden finalen Schreiben ordnet das BMF nun unter bestimmten Voraussetzungen die Nichtanwendung des § 50i Abs. 2 EStG aus Gründen sachlicher Unbilligkeit an mit der Folge, dass nicht zwingend der gemeine Wert anzusetzen ist, sondern auf Antrag der Buchwert fortgeführt oder ein Zwischenwert angesetzt werden kann. Hierbei wird zwischen den nachfolgenden Fällen unterschieden:

- Einbringung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach §§ 20 und 25 UmwStG
- Einbringung in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG
- Umwandlungen nach §§ 3, 9, 11, 15 und 16 UmwStG
- Übertragung nach § 6 Abs. 3 EStG
- Überführung oder Übertragung nach § 6 Abs. 5 EStG
- Strukturwandel

Die jeweiligen genauen Voraussetzungen für die Nichtanwendung des § 50i Abs. 2 EStG in den oben genannten Fällen sind in der Darstellung des Entwurfsschreibens von November 2015 detailliert aufgeführt (siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Betroffene Norm

§ 50i Abs. 2 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25.07.2014

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 21.12.2015, [IV B 5 - S 1300/14/10007](#)

Weitere Fundstellen

BMF, Entwurf von November 2015, siehe [Deloitte Tax-News: BMF-Entwurf: Voraussetzungen zur Nichtanwendung des § 50i Abs. 2 EStG](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.